

mentlich §. 3 auf die Specialität der Beschreibung der Gebäude und ihrer Bestandtheile, verwiesen wurden.

Nunmehr begannen die Katastrationsarbeiten größtentheils im ganzen Bereiche der alten Erblande, und die Obrigkeiten, welche damit den Anfang gemacht hatten, schickten, was sehr zu billigen war, einen Theil ihrer Arbeit als Probe ein, um anzufragen, ob sie richtig procedirt hätten, und so fortfahren könnten?

Hier drang sich nun die Beobachtung auf, daß nicht nur das Verfahren sehr verschieden ausfiel, sondern auch von vielen Katastrationsbehörden theils die ergangenen Anordnungen übersehen, theils mißverstanden worden waren.

Man war genöthigt, dieselben Erinnerungen vielfältig zu wiederholen, und einer großen Anzahl von Behörden auf dieselbe Weise die nöthigen Verständigungen und Erläuterungen zu ertheilen, was zwar eine Zeit lang fortgesetzt wurde, endlich aber der Commission eine unübersehbare, nicht mehr zu bewältigende Arbeit zuzog.

Aus diesem Erfolge überzeugte man sich, daß es nur an einer deutlichen Uebersicht der gesetzlichen und durch die Ausführungsverordnung, gegebenen Normen für das Verfahren mangle, und daß es zugleich zur Erleichterung und Förderung des Katastrationsgeschäftes gereichen werde, wenn man statt der besondern Instruirung jeder einzelnen Behörde ihnen insgesammt eine Uebersicht der zu beobachtenden Normen, zum Gebrauche bei der Katastration, zufertigte.

Diese Erfahrungen gaben Veranlassung zu der unterm 5. Mai 1837 hinausgegebenen Zusammenstellung, die von einem Jeden, welcher sich mit dem Gesetze vertraut und den ergangenen Anordnungen bekannt gemacht hatte, hätte entworfen und privatim in Druck gegeben werden können, daher als eine neue Anordnung keinesweges, sondern nur als ein Repertorium über die durch das Gesetz und die bisherigen Verordnungen bedingten Vorschriften anzusehen war.

Wäre auch dieser Commentar für diejenigen Obrigkeiten, welche sich mit den auf die Ausführung der Katastration bezüglichen Vorschriften und den Erfordernissen der erstern hinlänglich bekannt gemacht haben, nicht erforderlich gewesen, und haben mehre der Obrigkeiten schon vor Hinausgabe dieser Zusammenstellung die Katastration in der vorgeschriebenen Maße ausgeführt, so daß dabei nur Weniges zu erinnern geblieben ist; so hat man doch aus den amtlichen Berichten der Katastrationsbehörden und Taxationsrevisoren zu entnehmen Gelegenheit gehabt, wie nothwendig und zweckmäßig jene Zusammenstellung gewesen und mit welchem Beifall dieselbe von vielen Behörden aufgenommen worden ist.

Mehre Obrigkeiten haben sich der Prüfung der Werthangaben der Eigenthümer theils selbst unterzogen, theils solche durch die Localgerichtspersonen oder ihre Subalternen mit und ohne Zuziehung beliebiger Baugewerke vornehmen lassen.

Die Vorlagen davon waren aber von der Beschaffenheit, daß darauf die Kataster nicht approbirt werden konnten, man vielmehr sich veranlaßt sah, eine nochmalige Prüfung dieser Angaben durch den Taxationsrevisor anzuordnen.

Die Ergebnisse der letztern Prüfung rechtfertigten dies Verfahren, indem die Differenzen zwischen den von den Obrigkeiten festgestellten Werthangaben und den Ermittlungen des beauftragten Revisors mitunter bis zu 100 Procent differirten! —

Es hat sich ferner ergeben, daß Gebäude, gleichviel ob von feuergefährlicher oder massiver Bauart, beziehentlich nur

zum 3., ja bis zum 12. Theile des ermittelten Zeitwerths herab, und andere wieder nicht nur nach dem vollen Zeitwerthe, sondern mit 10—90 Procent über denselben und sogar mit dem doppelten Betrage des Werths, versichert gewesen sind, und in dieser Maße in dem alten Kataster eingezeichnet stehen.

Lassen sich dergleichen Ungleichheiten und Unrichtigkeiten, so wie die daraus hervorgehenden Benachtheiligungen der Anstalt und der Interessenten hinsichtlich der zu leistenden Beiträge und der zu gewährenden Vergütungen bei Brandschäden, nur durch das eingeschlagene Katastrationsverfahren vermeiden, so konnte es um so weniger für zulässig erachtet werden, oder in dem Interesse der Betheiligten selbst liegen, diese Grundlagen, nachdem man bei Beendigung des vorigen Landtags mit dem Katastrationsgeschäft bereits soweit vorgeschritten war, daß 2/3 der dazu erforderlichen Arbeiten beendet und in gleichem Verhältnisse die damit verbundenen Kosten aufgewendet worden, wieder aufzugeben, und an deren Stelle ein Verfahren einzuleiten, was in der Hauptsache der vorigen Verfassung ganz gleich gekommen sein würde. —

Für die Zweckmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens spricht endlich noch besonders der Umstand, daß nur wenig Reclamationen vorgekommen, und Aeußerungen über zu geringe Taxen nur hier und da vernommen worden sind.

Ungeachtet nun, nach Vorstehendem, das Verfahren der Brandversicherungscommission völlig gerechtfertigt erscheint, hat man doch, zu möglichster Vereinfachung und Abkürzung des noch übrigen Katastrationswerks, für solche Orte, wo dasselbe nicht schon zum größern Theile beendet war, durch die Generalverordnung vom 5. April 1838 dasjenige verfügt, was ohne Hintanziehung des Zweckes hinreichender Werthsermittlung von den früheren Anordnungen nachgelassen werden konnte.

Für die beiden Städte Dresden und Leipzig, wo die Stadträthe tabellarische Declarationen der Gebäudebesitzer eingefordert hatten, etwas weiter aber noch nicht geschehen war, ist übrigens unter unmittelbarer commissarischer Leitung, eine noch einfachere Procedur eingeschlagen worden.

Auf diese Weise ist denn nun die ganze Katastration vollendet worden, und wie hierdurch dieser Gegenstand für die Vergangenheit seine völlige Erledigung gefunden hat, so wird auch für die Zukunft durch die beabsichtigte Annahme sachverständiger Organe der Brandversicherungscommission für die technischen Ermittlungen den erhobenen Bedenken vollständig begegnet.

(Während der vorstehenden Verlesung tritt der königl. Commissar, Geheime Regierungsrath Müller in den Saal.)

Referent Bürgermeister Wehner: Der Deputationsbericht lautet, wie folgt:

Bei vorigem Landtage reichten acht Mitglieder der ersten Kammer bei der Ständeverammlung eine Beschwerde ein, sie bemerkten darin, daß zur Ausführung des Gesetzes vom 14. November 1835 eine neue Katastrirung sämtlicher Gebäude der Erblande für nothwendig erachtet und von der Brandversicherungscommission in dieser Beziehung mancherlei Anordnungen getroffen worden, welche absonderlich in einer Zusammenstellung vom 5. Mai 1837 enthalten wären, und Vorschriften enthielten, die über die Meinung des Gesetzes hinausgingen, zugleich aber Specialitäten enthielten, die theils unnöthig, theils kaum ausführbar wären, die Beendigung behinderten, zugleich aber auch den Gerichtsobrigkeiten und Interessenten große, nicht-er-